

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Juni 2022	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
20.06.22	Dritte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung <i>Ändert FFN 91-69</i>	374
17.06.22	Verordnung zur Änderung der Justizzahlungsverkehrsverordnung..... <i>Ändert FFN 20-37</i>	376
09.06.22	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen..... <i>Ändert FFN 70-282</i>	377

**Dritte Verordnung zur Änderung der
Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung*)¹⁾**
Vom 20. Juni 2022

Aufgrund des

1.
 - a) § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a Abs. 7 Satz 1 und 3 in Verbindung mit den Abs. 3, 5 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473),
 - b) § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28c Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 8. Mai 2021 V1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478),
 - c) § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes,
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),
3. § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung

In § 8 Satz 2 der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 29. März 2022 (GVBl. S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 349), wird die Angabe „22. Juni“ durch „19. Juli“ ersetzt.

Artikel 2

Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Anlage.

Anlage

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. Juni 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Rhein

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) Ändert FFN 91-69

¹⁾ Verkündet nach § 22a des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst am 20. Juni 2022

Anlage**Begründung**

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Geltungsdauer der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung um weitere vier Wochen verlängert. Das aktuelle Infektionsgeschehen und die hierdurch bedingte Belastung des Gesundheitssystems lassen eine Fortschreibung der sogenannten Basischutzmaßnahmen aus dem Katalog des § 28a Abs. 7 IfSG nach wie vor als notwendig erscheinen. Erforderlich bleiben weiterhin auch die Bestimmungen zur Isolation infizierter Personen sowie Regelungen zur Arbeitsaufnahme in vulnerablen Einrichtungen nach einer überstandenen Infektion.

Die Hospitalisierungsinzidenz ist zwar weiterhin rückläufig; sie bewegt sich aber immer noch auf einem Niveau, das eine Fortschreibung der niedrighschwelligen Schutzmaßnahmen gebietet. Daneben ist wieder ein etwas höheres Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Mit Stand 15. Juni 2022 liegt die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen landesweit bei 669,4. Die Hospitalisierungsinzidenz und die Belegungszahlen der Intensivstationen mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten weisen in der Gesamtschau eine weiter sinkende Tendenz auf. Mit Stand vom 15. Juni 2022 werden 76 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensivmedizinisch betreut. Eine Woche zuvor waren es 70. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt in Hessen derzeit bei 3,1 pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner, eine Woche zuvor lag der Wert bei 1,73 pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Vor diesem Hintergrund besteht weiterhin Anlass, besonders vulnerable Gruppen mit signifikant erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Fall einer Infektion und Einrichtungen zu schützen. Die Landesregierung erhält daher die getroffenen Schutzmaßnahmen, d.h. die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in vulnerablen Einrichtungen und im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Testpflichten in vulnerablen Einrichtungen, aufrecht. Aufgrund der oft räumlichen Enge sowie der hohen Fluktuation in den Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs ist dort angesichts des immer noch relevanten Infektionsgeschehens eine Maskenpflicht nach wie vor erforderlich, insbesondere auch zum Schutz vulnerabler Personen, die in vielen Fällen auf die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs angewiesen sind. Die Regelung steht im Einklang mit der bundesrechtlichen Maskenverordnung im Fernverkehr sowie den Regelungen der benachbarten Länder zum öffentlichen Nahverkehr, was eine einheitliche Handhabung in der täglich Landesgrenzen überschreitenden Praxis gewährleistet.

Angesichts der hohen Ansteckungsfähigkeit der vorherrschenden Omikron-Variante, aber auch der zunehmenden Omikron-Mutation BA5 ist auch eine Fortschreibung der Isolationsanordnung für infizierte Personen (basierend auf den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts) notwendig und verhältnismäßig. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die vergleichsweise kurze Isolationsdauer von grundsätzlich fünf Tagen sowie die Möglichkeit für die Gesundheitsämter, Ausnahmen von der Absonderungspflicht zu genehmigen und Auflagen anzuordnen und so etwaige Härtefälle, insbesondere aber die besonderen Belange der KRITIS-Bereiche und vulnerablen Einrichtungen, zu berücksichtigen.

Zum Schutz besonders vulnerabler Personen ist schließlich weiterhin erforderlich, dass nach einer Infektion zur Wiederaufnahme einer Tätigkeit mit Kontakt zu besonders vulnerablen Personen in entsprechenden Einrichtungen dem zuständigen Gesundheitsamt ein aussagekräftiger negativer Test vorgelegt wird; auch insoweit besteht die Möglichkeit von Ausnahmen im Einzelfall.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und zur Aufhebung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 29. März 2022 (GVBl. S. 170), die Begründung der Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 27. April 2022 (GVBl. S. 226) sowie die Begründung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 349) verwiesen.

Verordnung zur Änderung der Justizzahlungsverkehrsverordnung*)
Vom 17. Juni 2022

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 2a der Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2018 (GVBl. S. 350), verordnet der Minister der Justiz:

Artikel 1

Die Justizzahlungsverkehrsverordnung vom 24. September 2018 (GVBl. S. 647) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „1 000“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 wird nach dem Wort „Verrechnungsscheck“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nr. 5 wird als Nr. 6 eingefügt:

„6. Verwendung einer elektronischen Kostenmarke oder einer Kostenmarkennummer oder“.

c) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 3 wird als Nr. 4 eingefügt:

„4. Nr. 6 durch den Nachweis über die elektronische Entwertung der Kostenmarke durch die jeweilige Dienststelle,“.

b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und die Angabe „Nr. 6“ wird durch die Angabe „Nr. 7“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juni 2022

Der Hessische Minister der Justiz

Prof. Dr. Poseck

*) Ändert FFN 20-37

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen*)

Vom 9. Juni 2022

Aufgrund des § 60 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen

Die Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 655) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 54“ durch „§ 60“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 werden das Wort „Verordnung“ durch „Gesetz“ und die Angabe „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654)“ ersetzt.

cc) In Nr. 2 wird die Angabe „vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931)“, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), oder nach den §§ 42 und 42a“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), geändert durch Gesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), oder nach den §§ 42 und 42f“ ersetzt.

dd) In Nr. 3 werden vor dem Wort „geändert“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und die Angabe „26. Juni 2013 (BGBl. II S. 763)“ durch „20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1144)“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 54“ durch „§ 60“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Personen, die zusätzlich zu einem mittleren Schulabschluss einen qualifizierten Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung erworben haben, besitzen

eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 60 Abs. 2 Nr. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes. Diese berechtigt zum Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder in einem gestuften Studiengang an einer Universität oder der Hochschule Geisenheim. Ein qualifizierter Abschluss im Sinne von Satz 1 liegt bei einer im Abschlusszeugnis der Berufsausbildung ausgewiesenen Durchschnitts-, Gesamt- oder Abschlussnote von 2,5 oder besser vor. Ist eine solche Note nicht ausgewiesen, ist aus den ausgewiesenen Noten der einzelnen Fächer und Prüfungsteile das arithmetische Mittel zu bilden. Die Immatrikulation setzt den Abschluss einer Studienvereinbarung voraus, in der sich die Studierenden verpflichten, im ersten Semester mindestens 18 oder im ersten Studienjahr mindestens 30 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Credit Points) zu erbringen. Mit Studierenden, die ihre Studienvereinbarung nicht einhalten, führen die Hochschulen ein Beratungsgespräch. Gegenstand der Beratung ist insbesondere, wie das gewählte Studium mit Erfolg durchgeführt und in angemessener Zeit abgeschlossen werden kann oder welche Alternativen gegebenenfalls zum gewählten Studium bestehen. Die betreffenden Studierenden sind zur Teilnahme an der Beratung verpflichtet; bei Fortsetzung des Studiums wird auf Grundlage der Beratung eine modifizierte Studienvereinbarung abgeschlossen.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 54“ durch „§ 60“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 66“ durch „§ 73“ ersetzt.

4. In § 13 Satz 1 wird die Angabe „§ 38“ durch „§ 44“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juni 2022

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

*) Ändert FFN 70-282

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2022 beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
